

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 13 (1921)
Heft: 6

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im ganzen genommen, waren Gewohnheit und Kollektivvertrag zwischen den Arbeitern und den Syndikaten auch früher schon weitgehend an die Stelle des Gesetzes getreten. Die ländlichen Arbeitersyndikate entlehnten zunächst der Industrie das Prinzip des Achtstundentages. Bemerkenswert aber ist, dass sie es nach bester Einsicht den besonderen Bedingungen der landwirtschaftlichen Arbeit anzupassen suchten. In erster Linie sollte eine gleichmässiger und ausgedehntere Verteilung der Handarbeit erzielt werden. Um aber den durch die allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit verursachten Lohnausfall auszugleichen, mussten die Löhne entsprechend erhöht werden. Der von ihren Syndikaten vertretenen ländlichen Arbeiterschaft gelang es denn schon im Laufe der Jahre 1918 und 1919, ihre Arbeitgeber zu einer nach bestimmten Gesichtspunkten vorgenommenen, vertragsmässigen Begrenzung der Arbeitszeit und Festsetzung der Lohnsätze zu bestimmen.

Die dabei massgebenden Prinzipien sind in Kürze die folgenden: Als allgemeine Grundlage der Regelung ist der Achtstundentag angenommen. Zur Zeit der landwirtschaftlichen Hochsaison kann aber die Arbeit im Interesse der Produktion, das eben als lebenswichtigstes Interesse auch der gesamten arbeitenden Bevölkerung anerkannt wird, auf 9—10 Stunden ausgedehnt werden, während sie zu den Zeiten des Stillstandes bis auf 6 Stunden und darunter sinken darf. Interessant ist die Gründlichkeit, mit der diese verschiedenartigen Verhältnisse in den betreffenden Verträgen berücksichtigt und die ganz speziellen Erfordernisse der Produktion (z. B. des Reis- und Weinbaues usw.) mit den berechtigten Bedürfnissen der ländlichen Arbeiterschaft in Einklang gebracht werden. Im grossen ganzen und aufs mannigfachste kombiniert, sehen wir somit das Grundprinzip des Achtstundentages mit der ihm entsprechenden Entlohnung auch für die Landwirtschaft verwirklicht. Ein bemerkenswerter Erfolg vom Gesichtspunkt der Arbeiterschaft eines Landes, in dem (wie aus den Verhandlungen der Italienischen Kammer vom 2. August 1920 hervorgeht) auf den Kopf des Landarbeiters vielerorten nicht mehr als 100 Arbeitstage entfielen.

Eine vom Syndikat der Landwirte und dem der landwirtschaftlichen Arbeiter ernannte paritätische Kommission hatte sich anlässlich ihrer Tagung im April des Jahres 1919 in Rom für den Achtstundentag in dieser Form ausgesprochen. Er gilt, auf Grund der erwähnten Modifikationen, je nach Wetter, Jahreszeit usw. für sämtliche landwirtschaftlichen Saisonarbeiter beiderlei Geschlechts. Die Ueberstunden werden entsprechend höher entlohnt und deren Beginn und Ende sowie die Pausen derart kalkuliert, dass für den Arbeiter der beste Ertrag gewährleistet ist.

Die Achtstundentagbewegung der Saisonarbeiter löste sodann in natürlicher Folge eine zweite Bewegung im Interesse des landwirtschaftlichen Gesindes aus. Der Tendenz der Landwirte, die beschränkte Arbeitszeit der Tagelöhner durch Vermehrung und stärkere Ausnutzung ihres Gesindes wettzumachen, musste von seiten des landwirtschaftlichen Syndikates mit ähnlichen Massnahmen begegnet werden. Binnen kurzem setzten sich also schon in den meisten Gebieten des Landes feste kontraktische Abmachungen für die ständigen Arbeitskräfte durch, welche die Arbeitszeit nach den sachlichen Erfordernissen der Haus- und Landwirtschaft in etwas freierer Weise regeln; für die Entlohnung jedoch würde an den für die Saisonarbeiter geltenden Massstäben (an entsprechend erhöhten Ueberstundenlöhnen bei besonders dringlichen Verrichtungen usw.) festgehalten. So ist z. B. im Landbezirk von Mailand der Normalarbeitstag dieser Arbeiterkategorie folgendermassen festgesetzt worden (je nach Gebiet):

- 6 Stunden für 2 oder 3 Monate
- 7 Stunden für 2 oder 3 Monate
- 8 Stunden für 1, 2 oder 3 Monate
- 9 Stunden für 2 Monate
- 10 Stunden für 3 Monate.

Von den sehr mannigfaltigen und je nach Interessenstandpunkt verschieden empfundenen Wirkungen der Arbeitszeitregelung auf Arbeiter und Arbeitgeber und auf ihr Verhältnis zueinander einerseits sowie auf die landwirtschaftliche Produktion und ihr Hauptmotiv — die Arbeitslosigkeit — andererseits, soll in einem späteren Bericht die Rede sein; zumal da diese — trotzdem sie vorerst nur Erfahrungen einer kritischen Uebergangsperiode sind — viel Lehrreiches und Richtunggebendes auch für andere Gebiete der Produktion enthalten.

Wiewohl der auf dem Beschluss des Landarbeitersyndikates und der obenerwähnten paritätischen Kommission beruhende Gesetzentwurf erst im Februar des laufenden Jahres im italienischen Parlament eingebracht worden ist und formal noch keine Gesetzeskraft erlangt hat, sind doch seine Bestimmungen fast durchweg in Geltung. Bezeichnend für den Einfluss der Landarbeitersyndikate und Kollektivverträge, durch welche das landwirtschaftliche Proletariat Italiens seit langem schon die Arbeitsverhältnisse aus eigener Kraft gestaltet.



Sozialpolitik.

Gegenseitigkeit mit Luxemburg in der Arbeitslosenunterstützung.

1. Ein Notenwechsel mit den luxemburgischen Behörden hat ergeben, dass in Luxemburg den Ausländern, somit auch den Schweizern, gleichwertige Arbeitslosenunterstützungen gewährt werden wie die im Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung vorgesehenen.

2. Folglich haben die in der Schweiz wohnhaften Angehörigen von Luxemburg, welche sich darüber auszuweisen vermögen, dass sie in den letzten fünf Jahren vor dem 1. August 1914 insgesamt wenigstens ein Jahr in der Schweiz gearbeitet oder eine Schule besucht haben, Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung gemäss den Bestimmungen von Art. 3, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 gleich wie die Schweizerbürger.

3. Den mit der Anwendung des erwähnten Bundesratsbeschlusses betreffend Arbeitslosenunterstützung beauftragten Behörden und Amtsstellen ist hiervon Kenntnis zu geben.



Wieviel bezahlt ein Arbeiter an Steuern?

Wie alles andere, so sind auch die Steuern in den letzten Jahren gestiegen. Gestiegen nicht nur entsprechend den erhöhten Löhnen, sondern die Ansätze an sich wurden auch erhöht. Die Gemeinwesen mussten die von den Kriegshyänen ausgebeuteten Opfer unterstützen; sie mussten die Schäden der Auswucherung tragen. Daraus erwachsen ihnen grosse Lasten. Manche Kantone und Gemeinden mussten ihre Ansätze verdoppeln, in einzelnen Gemeinden kam mit der Progression bei Einkommen von 20,000 Franken an sogar eine Vierfachung heraus. Freilich mögen die Ansätze dieser Gemeinden vorher sehr niedrig gewesen sein. Uns interessiert darum zu einem Vergleich vor allem die absolute